

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osloß

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung am 12. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Osloß wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Ziffer 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

1. Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro als Ratsmitglied.
2. Der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung. Jährlich werden bis zu 10 nachgewiesene Fraktionssitzungen abgegolten.
3. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.
4. Dauert die Sitzung länger als 4 Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden / Gemeindedirektor und seine Vertreter

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) An den Ratsvorsitzenden / ehrenamtlichen Gemeindedirektor 460 Euro
 - b) An den Vertreter des Ratsvorsitzenden 45 Euro
 - c) An die Fraktionsvorsitzenden
 - bis 2 Personen 15 Euro
 - 3 bis 4 Personen 20 Euro
 - 5 und mehr Personen 25 Euro
2. Vereinigt ein Ratsherr mehrere dieser Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 aufeinander anzurechnen.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Für die Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält der Ratsvorsitzende und ehrenamtliche Gemeindedirektor eine monatliche Pauschale von 65 Euro.

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25 Euro je Stunde begrenzt für die Zeit bis 18.00 Uhr. Für die Zeit darüber erhalten nur diejenigen Verdienstaufschlagentschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18.00 Uhr hinausgeht (z. B. Schichtarbeiter im VW-Werk).

§ 7
Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20 Euro im Monat begrenzt.

§ 8
Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts der Stufe B.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Osloß, den 12.07.2001

Jahn
Bürgermeister

(L. S.)